Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8364**
16. Wahlperiode 05. 03. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8158 –

Die Gewährung des Kinderbetreuungskostenzuschusses im Bereich der obersten und oberen Bundesbehörden sowie des Deutschen Bundestages

Vorbemerkung der Fragesteller

Kinderbetreuungskostenzuschüsse sind gemäß § 3 Nr. 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei, wenn diese „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistung des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen“ darstellen. Neben der Steuerfreiheit ist der Kinderbetreuungskostenzuschuss auch von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung befreit. Der Arbeitnehmer spart somit Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Der Arbeitgeber spart seinen Anteil an der Sozialversicherung.

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer kann mit dem Arbeitgeber vereinbaren, eine Lohnerhöhung oder Zulage in einen Kinderbetreuungskostenzuschuss umzuwandeln. Voraussetzung ist, dass ein nicht schulpflichtiges Kind (i. d. R. unter 6 Jahre) regelmäßig eine Betreuungseinrichtung besucht und der Kinderbetreuungskostenzuschuss ausschließlich zur Abdeckung der Betreuungskosten verwendet wird – zusätzliche Leistungen, beispielsweise ein Förderunterricht, sind nicht inbegriffen. Der Arbeitgeber kann die Kinderbetreuung seiner Beschäftigten aber auch finanziell unterstützen, wenn diese bereits im schulpflichtigen Alter sind. In diesem Fall ist der Zuschuss steuer- und sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann den Zuschuss aber in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzen, ebenso die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge.

Diese Regelung ist sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber vorteilhaft: Die gewährte Lohnerhöhung des Arbeitgebers wird nicht durch Sozialabgaben belastet, während der Nettolohn des Arbeitnehmers steigt. Insbesondere bei einer Steuerklasse mit hoher Abgabenbelastung, wie beispielsweise die häufig von Frauen gewählte Steuerklasse V, wirkt sich die Möglichkeit nach § 3 Nr. 33 EStG vorteilhaft aus. Der Kinderbetreuungskostenzuschuss ist damit besonders für junge Familien reizvoll, da hier die Eltern häufig noch am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn stehen und über ein geringeres Einkommen verfügen. Mit Blick auf die nicht unerheblichen Gebühren für eine ganz-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 4. März 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

tägige Kinderbetreuung stellt der Kinderbetreuungskostenzuschuss somit einen weiteren Schritt zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar.

Der Deutsche Bundestag gewährt diesen Kinderbetreuungskostenzuschuss den Mitarbeitern der Abgeordneten nicht, da nach Auskunft der Verwaltung die Mitarbeiterkommission des Deutschen Bundestages in dieser Frage keinen Entschluss fällt. Dies wirft die Frage auf, wie mit dem Kinderbetreuungskostenzuschuss in anderen Behörden des Bundes verfahren wird.

Besonders augenfällig ist, dass hiermit durch Verwaltungshandeln der Wille des Gesetzgebers nicht vollzogen wird.

1. Welche Vorteile für Arbeitnehmer und Arbeitgeber sieht die Bundesregierung bei einer Umwandlung von Zulagen/Lohnerhöhungen nach § 3 Nr. 33 EStG, und wie ist dieser Kinderbetreuungskostenzuschuss geeignet, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erhöhen?

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 3 Nr. 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind nur die Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Kosten zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder steuerfrei, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. In R 3.33 Abs. 5 Satz 4 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008 wird dazu ausgeführt, bei „…Umwandlung (Umwidmung) des vereinbarten Arbeitslohns … liegt keine zusätzliche Leistung vor; der Arbeitslohn bleibt unverändert“. Demzufolge ist die Umwandlung von ohnehin zu zahlenden Zulagen/Lohnerhöhungen in steuerfreie (und auch sozialversicherungsfreie) Zuschüsse nach § 3 Nr. 33 EStG nicht zulässig.

2. In welchen obersten und oberen Bundesbehörden wird die Möglichkeit des § 3 Nr. 33 EStG angewendet, und zu welchem Zeitpunkt wurde dieser erstmals angewandt?

   Wie wurden die Mitarbeiter darüber letztmalig informiert, und wie wird die Möglichkeit seitens der Beschäftigten nachgefragt?

   Wird beispielsweise jeder Mitarbeiter, der erstmalig Kindergeld bezieht, auf diese Möglichkeit explizit hingewiesen, und wenn nein, warum nicht (bitte genaue Einzelaufstellung jeder Behörde)?

3. Wie begründen diejenigen Behörden, die den Zuschuss gemäß § 3 Nr. 33 EStG nicht gewähren, ihre Entscheidung?

   Gibt es eine Vorschrift, die beispielsweise der Bundestagsverwaltung, den oberen und den obersten Bundesbehörden die Gewährung des Kinderbetreuungskostenzuschusses ausdrücklich versagt?

   Wenn ja, mit welcher Begründung?

   Wenn nein, warum wird die Umwandlung von Zulagen oder Lohnerhöhungen in den Zuschuss von Seiten dieser Behörden blockiert?

Die Entgelte und Zulagen der Tarifbeschäftigten der oberen und obersten Bundesbehörde richten sich nach den zwischen dem Bund und den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen (insbesondere dem TVöD), während die Besoldung der Bundesbeamten durch den Gesetzgeber geregelt wird. Die Tarifvertragsparteien haben einen nach § 3 Nr. 33 EStG berücksichtigungsfähigen Kinderbetreuungszuschuss nicht vereinbart. Entsprechendes gilt für die gesetzlichen Regelungen zur Besoldung der Bundesbeamten.

4. Was unternimmt die Bundesregierung, um Familien und Arbeitgeber auf die Option der Umwandlung von Zulagen oder Lohnerhöhungen in steuer- und sozialabgabefreie Kinderbetreuungskostenzuschüsse aufmerksam zu machen?

5. Was unternimmt die Bundesregierung, um gezielt die öffentlichen Verwaltungen auf die Option der Umwandlung von Zulagen oder Lohnerhöhungen in steuer- und sozialabgabefreie Kinderbetreuungskostenzuschüsse aufmerksam zu machen?

Wegen der – nicht bestehenden – Möglichkeit der Umwandlung von Zulagen und Lohnerhöhungen in steuer- und sozialabgabenfreie Kinderbetreuungskostenzuschüsse wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass durch diese Regelung Mitarbeiter in familienfreundlichen Unternehmen und Verwaltungen einen geldwerten Vorteil erhalten, während Mitarbeiter von Betrieben und öffentlichen Verwaltungen, die nicht gewillt sind, den § 3 Nr. 33 EStG anzuwenden, keine Möglichkeit haben, sich diesen Vorteil zu verschaffen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 verwiesen.

7. Wie bewertet die Bundesregierung, dass für Familien, deren Kinder erst mit dem vollendeten siebenten Lebensjahr eingeschult werden, das letzte Jahr vor Schulbeginn nicht unter § 3 Nr. 33 EStG fällt?

Die Vorschrift begünstigt Leistungen zur Betreuung und Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern. Grundsätzlich bestimmen die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften, ob ein Kind schulpflichtig ist (R 3.33 Abs. 3 Satz 2 LStR 2008). Nach R. 3.33 Abs. 3 Satz 4 LStR 2008 stehen den nicht schulpflichtigen Kindern schulpflichtige Kinder gleich, die mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Eine Förderung ist somit auch über das 6. Lebensjahr hinaus möglich.

8. Welchen Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung gegebenenfalls an § 3 Nr. 33 EStG?

Die Bundesregierung sieht keinen Änderungsbedarf.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333